

1. Fahrzeugübergabe und Mietzeit

- a) Der Mieter ist darauf hingewiesen, dass das Mietfahrzeug in einwandfreien bzw. vorderseitig beschriebenen Zustand ausgestattet mit Kfz-Papieren, Werkzeug, Reserverad, Warndreieck, Warnweste und Verbandskasten übergeben wurde. Bei Verlust haftet der Mieter.
- b) Die Vermietung beginnt mit der Abholung und endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs. Abholung sowie Rückgabe sind mit dem Vermieter zu vereinbaren. Das Fahrzeug ist pünktlich zum vereinbarten Vertragsende und am vereinbarten Ort zurückzugeben.
- c) Das Fahrzeug ist, wenn der Tankfüllstand weniger als die Hälfte beträgt, vor Rückgabe zu betanken. Als Treibstoff wird Diesel verwendet. Im Übrigen ist das beigefügte Hinweisblatt zu beachten.

2. Benutzung des Fahrzeugs

- a) Im Fahrzeug herrscht absolutes Rauchverbot!
- b) Zur Benutzung des Fahrzeugs sind nur vorseitig angegebene und eingewiesene Fahrer mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis und mit mindestens einem Jahr Fahrpraxis berechtigt, von denen eine Kopie ihres Führerscheins vorliegt. Begleitetes Fahren gilt nicht als Fahrpraxis und ist nicht erlaubt.
- c) Der Mieter, namentlich der verantwortliche Fahrer, ist verpflichtet:
 - bei der Übernahme des Fahrzeugs dem Vermieter alle weiteren Fahrer mitzuteilen und Kopien der Führerscheine aller Fahrer zu übergeben. Im Fahrtenbuch sind alle Fahrer zu vermerken.
 - sich davon zu überzeugen, dass diese seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und in der Lage sind, das Fahrzeug zu führen,
 - allen Fahrern vor der Übergabe des Fahrzeugs die Vermietungsbedingungen bekannt zu geben und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.
- d) Mieter und Fahrer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz des Fahrzeugs zu beachten. Die verkehrsrechtliche Verantwortung liegt beim jeweiligen Fahrer.
- e) Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet:
 - zur Teilnahme an Motorsport-Veranstaltungen,
 - zum Transport von Gegenständen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen.
- f) Bei Fahrten außerhalb Deutschlands muss der Vermieter ausdrücklich zustimmen. Für die Einhaltung von landesspezifischen Vorschriften bezüglich der Fahrzeugausstattung ist der Mieter selbst verantwortlich (z.B. zusätzliche Warnwesten etc.). Anfallende Straßennutzungsgebühren (Maut) hat der Mieter zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vermieter.
- g) Öl, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter während der Mietzeit regelmäßig zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden.
- h) Bei evtl. Reparaturen ist die nächste Ford-Vertragswerkstatt aufzusuchen. Zu Reparaturen über 100,00 € muss das Einverständnis des Vermieters eingeholt werden.
- i) Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall/die Beschädigung polizeilich aufgenommen wird. Beweismittel (Spuren, Zeugen) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des Hergangs gehört. Dem Mieter ist untersagt, ein Schuldanerkennnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schaden- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes).
- j) Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Gewicht und Körpergröße ausgewählten Kindersitzen (§ 21 STVO).
- k) **Achtung:** Vor der Rückgabe ist das Fahrzeug bei Bedarf innen zu reinigen. Bei Nichteinhaltung ist der Vermieter berechtigt, eine Reinigungspauschale in Höhe von 25,00 € in Rechnung zu stellen.

3. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist Vollkasko mit 300,00 € Selbstbeteiligung versichert. Für die Schäden, die von der Versicherung nicht abgedeckt sind, haftet der Mieter. Werden Schäden jedoch vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch unsachgemäße Beladung verursacht oder durch einen - auch fahrlässigen - Verstoß gegen eine dieser Mietbedingungen, haftet der Mieter in voller Höhe für den gesamten Schaden. Es besteht eine Insassenunfallversicherung. Diese greift nur bei Invalidität und Todesfall.

4. Haftungsfreiheit des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung oder einem Ausfall des Fahrzeugs ergeben oder die verspätete Übergabe oder die Unmöglichkeit der Übergabe des Mietfahrzeugs entstehen, es sei denn, der Vermieter oder sein Erfüllungsgehilfe haben den Schaden grob fahrlässig verursacht.

5. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt nach der Rückgabe des Fahrzeugs und wird mit vorgelegten Tankbelegen verrechnet.

6. Persönliche Daten

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Ohlsbach.